



**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 234 (roter Eindruck und Beiblatt Nr. 1)**

Diese Änderung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch Beschluss des Rates der Stadt vom 02.04.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 02. April 1979  
Ratherr Schriftführer

Diese Änderung hat gemäß § 2 a 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch Beschluss des Rates der Stadt vom 26.03.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 26.03.1979  
Ratherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 9 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch Beschluss des Rates der Stadt am 12.10.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 12.10.1979  
Ratherr Schriftführer

Diese 7. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010 in Kraft getreten.

Münster, den 30.11.1974  
Ratherr Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 9 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) durch Beschluss des Rates der Stadt am 12.10.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 12.10.1979  
Ratherr Schriftführer

beändert durch Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1

beändert durch Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1

beändert durch Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 19.09.1979 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf.), den 12.10.1979  
Ratherr Schriftführer

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Platten Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

**Textliche Festsetzungen**

- Festsetzungen gem. § 9 BauGB
  - In dem als M (allgemeines Wohngebiet) bezeichneten Gebiet sind Anwesen unter § 13 Nr. 2, 4, 5 und § 18 BauGB zulässig (§ 13 BauGB).
  - In den Bebauungsplänen M 11, 2, 4, 5 und § 18 BauGB sind nur Gebäude zulässig, die Wohnraum enthalten, die geeignet sind als Familien- oder Einzelwohneinheiten zu dienen.
  - Außerhalb der Zahl der Vollgeschosse sind die Dachflächen für die Errichtung von Flachdachanlagen, Treppenhäusern und Kaminen zulässig (§ 13 BauGB).
  - Bei der Berechnung der Grund- und Geschossmessung sind Flächenanteile an den Geschossen zu berücksichtigen, die durch die Errichtung von Flachdachanlagen, Treppenhäusern und Kaminen entstehen (§ 13 BauGB).
  - Bei den Flächenanteilen an den Geschossen sind Flächenanteile an den Geschossen zu berücksichtigen, die durch die Errichtung von Flachdachanlagen, Treppenhäusern und Kaminen entstehen (§ 13 BauGB).
  - Bei den Flächenanteilen an den Geschossen sind Flächenanteile an den Geschossen zu berücksichtigen, die durch die Errichtung von Flachdachanlagen, Treppenhäusern und Kaminen entstehen (§ 13 BauGB).
  - Bei den Flächenanteilen an den Geschossen sind Flächenanteile an den Geschossen zu berücksichtigen, die durch die Errichtung von Flachdachanlagen, Treppenhäusern und Kaminen entstehen (§ 13 BauGB).
- Festsetzungen gem. § 10 BauGB (Gestaltungsatzung)
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - In dem Bereich der Bebauungspläne M 11, 2, 4, 5 und § 18 BauGB sind nur Gebäude zulässig, die Wohnraum enthalten, die geeignet sind als Familien- oder Einzelwohneinheiten zu dienen.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.
  - Wohngebäude sind generell nur als Siedlerhäuser zwischen Vollgeschossen und einem Geschoss zulässig. Die Errichtung von Siedlerhäusern ist zulässig, wenn diese nach dem Bebauungsplan Nr. 234 1. Änderung Beiblatt Nr. 1 errichtet werden können.

**Stadt Münster**  
Gemarkung Münster  
Flur 45,61,63  
Maßstab 1:1000

**Bebauungsplan Nr. 234**  
Gievenbeck Gievenbachtal / Gronauweg

**Zeichenerklärung**  
Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrislinien
- Nutzungszonen
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

**Nachrichtliche Übernahmen** (gem. § 9 (6) BauGB)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

**Festsetzungen des Bebauungsplanes** (gem. § 9 BauGB)

**Art und Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 (1) BauGB)

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (gem. § 9 (1) BauGB)

- offene Bauweise
- Einzelhäuser zulässig
- Doppelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- abgewandte Bauweise

**Weitere Festsetzungen**

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) BauGB

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) BauGB

Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 9 (1) BauGB

**Grünflächen** (gem. § 9 (1) BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen gem. § 9 (1) BauGB

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) BauGB

**Grünflächen** (gem. § 9 (1) BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen gem. § 9 (1) BauGB

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) BauGB

**Grünflächen** (gem. § 9 (1) BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen gem. § 9 (1) BauGB

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) BauGB

**Grünflächen** (gem. § 9 (1) BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen gem. § 9 (1) BauGB

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) BauGB

**Grünflächen** (gem. § 9 (1) BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Wasserflächen gem. § 9 (1) BauGB

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) BauGB

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 2a, 8 ff. Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnung (BauNO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 15. 7. 1976 (GV. NW, S. 264 / SGV. NW, 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27. 6. 1978 (GV. NW, S. 268 / SGV. NW, 2023)

Vorstandender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Nutzung eindeutig ist.

Münster, den 02.02.1979  
Lfd. St. Vermessungsamt

Für die städtebauliche Planung  
Münster, den 06.11.1979  
Lfd. St. Bauamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 02.02.79 aufgestellt worden.

Münster, den 26.03.1979  
Ratherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BauGB in der Zeit vom 02.04.79 aufgestellt worden.

Münster, den 04.05.1979  
Lfd. St. Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 19.09.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 12.10.1979  
Ratherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 25.2.1980 (AZ: 35.2.9-520) genehmigt worden.

Münster, den 25.2.1980  
Lfd. St. Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010 in Kraft getreten.

Münster, den 12.10.1979  
Lfd. St. Vermessungsamt

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergleichen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramts